

2. Muß in der Anzeige von der beabsichtigten Anfechtung einer Rechtshandlung nach § 4 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 die Forderung, wegen deren die Anfechtung stattfinden soll, bezeichnet werden?

VI Civilsenat. Urth. v. 1. März 1897 i. S. J. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. VI. 337/96.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

U. v. R. G. Entsch. in Zivilf. XXXIX.

Auß den Gründen:

„Die Witwe Sp. in D. hat am 1. Februar 1893 mehrere Grundstücke . . . an ihre Tochter, die Beklagte, aufgelassen. Mit der am 29. Januar 1895 erhobenen Klage sicht Kläger, der gegen die Sp. am 19. Dezember 1893 ein in der Folge rechtskräftig gewordenes Urteil auf Bezahlung von 2372 *M* und am 15. März 1894 einen Kostenfestsetzungsbeschuß in Höhe von 135,65 *M* erwirkt hat, die Auflassung auf Grund des § 3 Ziff. 1. 2. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 an. Die Klage ist in erster Instanz zurückgewiesen. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht, unter Zurückweisung der auf § 3 Ziff. 2. 3 gestützten Anfechtung, auf einen richterlichen Eid der Beklagten, daß ihr vor oder bei der angefochtenen Auflassung eine Absicht der Witwe Sp., ihre Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei (§ 3 Ziff. 1), erlannt.

Sn der Berufungsinstanz hat Kläger geltend gemacht: allerdings sei die Klage erst nach Ablauf der in § 3 Ziff. 2. 3 gesetzten Frist erhoben; allein in einem im Jahre 1894 von dem Landgerichte Dortmund entschiedenen Anfechtungsprozesse zwischen den jetzigen Parteien sei wegen einer anderen dem Kläger zustehenden Forderung die Auflassung vom 1. Februar 1893 schon dem Kläger gegenüber für unwirksam erklärt worden; die in diesem Vorprozesse der Beklagten zugestellte Klagschrift müsse, weil es sich um die Anfechtung derselben Auflassung handele, als ein Schriftsatz im Sinne des § 4 des Anfechtungsgesetzes in Beziehung auf die jetzt auf § 3 Ziff. 2. 3 des Gesetzes gestützte Klage angesehen werden; hiernach aber sei die daselbst, bezw. in § 4 gesetzte Frist gewahrt. Demgegenüber führt das Berufungsgericht aus, die Zustellung der Klage im Vorprozesse vermöge die Zustellung der in § 4 des Gesetzes vorgesehenen Anzeige nicht zu vertreten, weil in jener Klage die Forderung, wegen deren die spätere Erhebung der Anfechtungsklage in Aussicht gestellt worden sein soll, (nämlich die Forderung, wegen deren die jetzige Klage erhoben ist,) nicht bezeichnet worden sei. Die Revision erblickt hierin einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 4; da in derselben die Bezeichnung der Forderung nicht vorgeschrieben sei, müsse angenommen werden, daß es genüge, wenn in dem zuzustellenden Schriftsatze die Absicht zum Ausdrucke gebracht werde, die benachteiligende Handlung des Schuldners wegen irgend einer dem Anzeigenden zustehenden

Forderung anfechten zu wollen. Die Richtigkeit dieser Auffassung zeige sich schon darin, daß Kläger auch nach Ablauf der in § 3 Ziff. 2 bezeichneten Frist im Vorprozesse die Klage ohne weiteres auf die jetzt in Frage stehende Forderung hätte ausdehnen können. Diesem Angriffe muß der Erfolg schon deshalb versagt werden, weil Kläger nicht behauptet hat, daß in der in dem Vorprozesse der Beklagten zugestellten Klagschrift eine Absicht des Klägers, die Auflassung später auch wegen irgend einer anderen dem Kläger zustehenden Forderung anfechten zu wollen, überhaupt zu erkennen gegeben war; in der Zustellung der auf die Anfechtung wegen einer bestimmten anderen Forderung gerichteten Klage allein kann selbstverständlich der Ausdruck dieser Absicht nicht gefunden werden. Die Ansicht des Berufungsgerichtes ist übrigens als die richtige anzuerkennen. In der Literatur besteht allerdings in Ansehung der Frage, ob in dem nach § 4 des Anfechtungsgesetzes zuzustellenden Schriftsatz die Forderung, wegen deren die Anfechtung in Aussicht gestellt wird, bezeichnet sein müsse, keine Übereinstimmung.¹ Revisionskläger selbst steht auf dem Standpunkte, es müsse die Anfechtungsabsicht wegen irgend einer dem Anzeigenden zustehenden Forderung kundgegeben sein. Aus dem Gesetze selbst, aus dem Begriffe des Anfechtungsrechtes außer dem Konkurse, aus dem Zwecke, dem die Bestimmung des § 4 dienen soll, und auch aus dem Wortlaute der §§ 4 und 2 geht aber klar hervor, daß diejenige Forderung, in Beziehung auf welche die Absicht der Anfechtung besteht, in dem nach § 4 zuzustellenden Schriftsatze auch bezeichnet sein muß, wenn die Kundgebung der Absicht die daselbst vorgesehene Wirkung haben soll. Außerhalb des Konkursverfahrens kann eine Rechtshandlung eines Schuldners nur angefochten werden von einem bestimmten Gläubiger des Schuldners, um wegen einer bestimmten Forderung (oder mehrerer bestimmter Forderungen) Befriedigung aus einem von dem Schuldner veräußerten Gegenstande zu erlangen. Es

¹ Bejaht wird die Frage von Petersen und v. Wilimowski in den Kommentaren zur Reichs-Konkursordnung und zum Anfechtungsgesetze, ebenso von Jaedel, 2. Aufl. S. 163, Hartmann, Anfechtungsgesetz 4. Aufl. S. 169 ff.; verneint, weil das Gesetz die Bezeichnung der Forderung nicht vorschreibe, von Cosack, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger S. 102, ebenso für das österreichische Anfechtungsrecht von Renzel, Das Anfechtungsrecht nach österreichischem Recht S. 113, und Krasnopolski, Anfechtungsrecht S. 126 Anm. 2. D. C.

kann nach § 2 des Gesetzes auch nicht bezweifelt werden, daß die Forderung, in Beziehung auf welche die Anfechtungsklage erhoben wird, in letzterer bezeichnet werden muß (vgl. § 7). Voraussetzung für die Erhebung der Anfechtungsklage ist nach § 2, daß der Gläubiger für die betreffende Forderung einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, und daß sie fällig ist. Im Hinblick auf die in § 3 Ziff. 2—4 für die klageweise Geltendmachung der dort bezeichneten Anfechtungsgründe gesetzte enge Frist und die dadurch für den Gläubiger bedingte Gefahr, diese Anfechtungsansprüche wegen der Unmöglichkeit der Beschaffung des vollstreckbaren Schuldtitels oder der Herbeiführung der Fälligkeit der Forderung zu verlieren, ist nun in § 4 dem Gläubiger ein Mittel an die Hand gegeben, um sich die Anfechtbarkeit der Rechtshandlung des Schuldners auf Grund der Ziff. 2—4 des § 3 binnen einer durch seine Thätigkeit erweiterten Frist zu sichern. Nur diesem Zwecke dient die Vorschrift des § 4, und nur insoweit, als ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung noch nicht erlangt oder die Forderung noch nicht fällig ist, weicht § 4 von den in § 2 für die Erhebung der Anfechtungsklage bestimmten Voraussetzungen ab. Insbesondere ist in § 4 für die eine Anfechtung nach § 3 Ziff. 2—4 nur vorbereitende Anzeige keine Ausnahme von dem für die Anfechtung außer dem Konkurse geltenden Grundsätze der Spezialität hinsichtlich der Forderung, d. h. von dem Grundsätze, daß diese Forderung bestehen und bezeichnet sein muß, gemacht. Der § 4 ist, was die Voraussetzungen für die wirksame Ankündigung der Anfechtung betrifft, aus § 2 zu verstehen und zu ergänzen. Es ist also nicht zuzugeben, daß das Gesetz in § 4 die Bezeichnung der Forderung nicht vorschreibe. Der Wortlaut selbst weist sogar für sich schon auf dieses Erfordernis hin, indem als anzeigeberechtigt der Gläubiger einer noch nicht vollstreckbaren oder fälligen Forderung bezeichnet ist, der Anzeigende hiernach notwendig sich als Gläubiger bezeichnen muß und dies ohne Beziehung auf eine bestimmte Forderung gegen denjenigen, von welchem der künftige Anfechtungsgegner erworben hat, nicht thun kann, und am Schlusse des § 4 ist die Anzeige zu der künftigen Anfechtungsklage deutlich in Beziehung gebracht. Derjenige, an den die Anzeige ergeht, hat auch ein erhebliches Interesse daran, daß ihm die Forderung, wegen deren ihm die Anfechtung der Rechtshandlung in Aussicht gestellt wird, bezeichnet werde. Auf Grund

dieser Bezeichnung ist er in der Lage, den Anfechtungsanspruch zu prüfen und vielleicht abzuwenden, sei es, daß er die Rechtshandlung durch Verhandlung mit dem Schuldner rückgängig macht, sei es, daß er selbst den Gläubiger befriedigt, um sich den Gegenstand der anzufechtenden Rechtshandlung zu sichern. Der Zustand der Ungewißheit als Folge der Anzeige würde noch erschwert dadurch, daß nicht einmal die Forderung angegeben werden müßte. Das Argument, daß der Anfechtende in einem Vorprozesse auch nach Ablauf der in § 3 Ziff. 1. 2 gesetzten Frist die Klage ohne weiteres auf Grund dieser Bestimmungen auf die Forderung, auf welche sich eine später erhobene Anfechtungsklage bezieht, hätte ausdehnen können, ist ganz verfehlt. Abgesehen davon, ob dies prozessualisch überhaupt zulässig wäre (§§ 235 Ziff. 3. 240 flg. 489. 491 C.P.O.), wäre solche Ausdehnung nur statthaft, wenn eben die in § 3 Ziff. 2. 3 und in § 4 als materielle Voraussetzung, als Teil des Klagefundamentes aufgestellte Einhaltung der Frist,

Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 17 S. 70 flg., nachgewiesen würde. In Frage steht aber nur die Anfechtung aus § 3 Ziff. 2. 3 des Gesetzes.

Verfehlt ist auch der weitere Revisionsangriff, welcher dahin geht: weil im Vorprozesse die Auflassung vom 1. Februar 1893 im Verhältnisse zwischen den jetzigen Prozeßparteien rechtskräftig für unwirksam erklärt worden sei, habe im gegenwärtigen Prozesse ohne weiteres Beklagte nach dem Klagantrage für schuldig erklärt werden müssen, die Befriedigung des Klägers wegen der jetzt fraglichen Forderung aus den am 1. Februar 1893 an sie aufgelassenen Grundstücken zu dulden. Wäre dies richtig, so hätte die Beklagte hieraus vielleicht gegen die neue, überflüssige Klage eine Einwendung ableiten können. Allein durch das in einem Anfechtungsprozesse nach dem Klagantrage ergehende Urteil wird die angefochtene Rechtshandlung nicht ein für allemal als unwirksam zwischen den Prozeßparteien erklärt, sondern nur in Beziehung auf die bestimmte Forderung, zu deren Befriedigung die Klage erhoben ist, und nur insoweit, als es zu dieser Befriedigung erforderlich ist (§§ 1. 2. 7 des Anfechtungsgesetzes). Der Ausspruch der Unwirksamkeit der Rechtshandlung hat keine selbständige, über den konkreten Anfechtungsanspruch hinausgehende Bedeutung." . . .